

II-11132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/77-Parl/93

Wien, 6. September 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

5147/AB

1993-09-08

zu 5241 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5241/J-NR/93, betreffend SchülerInnenstammblatt, die die Abgeordneten Christine HEINDL und Genossen am 15. Juli 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen werden diese Unterlagen - vor allem das auf die Person des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin abgestimmte SchülerInnenstammblatt als "Geheimpapier" der Schulbehörde behandelt?

Antwort:

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen automationsunterstützt und nicht automationsunterstützt verarbeiteten Schülerstammblätern.

Ersteres unterliegt zur Gänze dem Datenschutzgesetz und ist auch gemäß § 11 Datenschutzgesetz auf schriftlichen Antrag zu beauskunften.

Das nicht automationsunterstützte Schülerstammblatt unterliegt lediglich bezüglich der Geheimhaltung dem Datenschutzgesetz (§ 1 Datenschutzgesetz), bezüglich einer Auskunftserteilung dem Auskunftspflichtgesetz.

- 2 -

2. Mit welcher rechtlichen Begründung wird die Einsichtnahme durch den erziehungsberechtigten Elternteil und den/die betroffenen SchülerIn verhindert?

Antwort:

Sowohl nach Datenschutzgesetz als auch nach dem Auskunftspflichtgesetz ist über die gespeicherten, bzw. sonst vorhandenen Daten (deren Inhalt) Auskunft zu erteilen. Weder im Datenschutzgesetz, noch im Auskunftspflichtgesetz ist eine direkte Einsichtnahme vorgesehen. Diese findet sich lediglich in Form des Rechts zur Akteneinsicht für Parteien eines Verfahrens.

3. Welche Daten werden in welchem Formblatt gesammelt und durch wen erfolgt die entsprechende Eintragung?

4. Wer hat das Recht auf Einsichtnahme und an wen werden diese Formblätter - vor allem das SchülerInnenstammblatt - weitergegeben?

Antwort:

Bezüglich der "händischen" Schülerstammdaten kann keine allgemeine Auskunft gegeben werden, da sich hier Unterschiede ergeben werden. Einzelne Landesschulräte haben auch Verordnungen über die Schülerstammbblätter gemäß § 77a Schulunterrichtsgesetz erlassen, in denen die für die Ausstellung von Zeugnissen notwendigen Daten enthalten sind.

Hinsichtlich der automationsunterstützten Schülerstammdaten erfolgt von jedem Auftraggeber (das sind die Landesschulräte, bzw. der Stadtschulrat für Wien, sowie das Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Zentrallehranstalten) gesondert eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister.

- 3 -

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat den Landes-  
schulräten einen Mustereinlagebogen für die Datenverarbeitung  
"Stammblattführung und Auswertung der Schülerdaten" zur Verfü-  
gung gestellt. Daraus sind die verarbeiteten Datenarten samt  
den Empfängerkreisen ersichtlich (siehe Beilage).

**5. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen werden die  
SchülerInnenstamblätter an andere Schulen weitergegeben  
(z.B. Volksschule an AHS, HS)?**

Antwort:

Weitergabe (Übermittlung) der Daten an andere Schulen  
(gegebenenfalls auch außerhalb des Bereiches des Auftrag-  
gebers) erfolgt insoferne, als die Daten dem Empfänger zur  
Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 22 und  
77 Schulunterrichtsgesetz) eine wesentliche Voraussetzung  
bilden.

**6. Gibt es Verordnungen, Erlässe oder Weisungen aus Ihrem  
Bundesministerium, die ev. für die SchulleiterInnen bzw.  
LehrerInnen vor Ort eine Interpretation zulassen, daß die  
Betroffenen kein Recht auf Einsichtnahme in diese Auf-  
zeichnungen - vorrangig das Schülerstamblatt - hätten?**

Antwort:

Es gibt keinen derartigen Erlaß. Ein subjektives Recht auf  
direkte "Einsichtnahme" gibt es, wie den obigen Ausführungen zu  
entnehmen ist, nur in Form des Rechts zur Akteneinsicht für  
Parteien eines Verfahrens.

- 4 -

**7. Wurde von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst versucht, die Praxis, welche den Grundsätzen der Information für den/die Betroffene/n und der vertraulichen Handhabung gegenüber Dritten widerspricht, abzustellen?**

Antwort:

Zunächst ist zu sagen, daß es unklar ist, was unter einem "Grundsatz der Information" verstanden werden soll. Es kann lediglich von Auskunftspflichten (wie oben geschildert) gesprochen werden, die auf Antrag des/r Betroffenen wirksam werden. Es ist kein Fall bekannt, daß bei einem Antrag auf Auskunft nach dem Datenschutzgesetz oder dem Auskunftspflichtgesetz jemandem sein Recht verweigert worden wäre, bzw. daß diese Daten nicht gemäß dem Datenschutzgesetz geheimgehalten oder unzulässigerweise an Dritte übermittelt worden wären.

**8. Wie haben Sie in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß die betroffenen SchülerInnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten Einspruch gegen falsche Eintragungen erheben können?**

Antwort:

Die Möglichkeit eines "Einspruchs" ist nur bei Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen. Gemäß § 13 Datenschutzgesetz besteht seitens des Auftraggebers auf begründeten Antrag des/r Betroffenen die Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung unrichtiger oder gesetzwidrigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten. Das Auskunftspflichtgesetz kennt eine solche Verpflichtung nicht, es ist aber davon auszugehen, daß auch im Falle nicht automationsunterstützt erstellter Schülerstammbblätter eine Richtigstellung ohne weiteres vorgenommen wird. Es ist jedenfalls nichts Gegenteiliges bekannt, weshalb auch kein Handlungsbedarf hinsichtlich diesbezüglicher Weisungen besteht.

- 5 -

**9. Wenn Nein, bis wann werden Sie welche Maßnahmen zum Schutze der Rechte der SchülerInnen setzen? Halten Sie legislative Maßnahmen in diesem Sinne für notwendig?**

Antwort:

Die bestehenden gesetzlich verankerten Möglichkeiten, als Bürger/in (also auch als Schüler/in) Auskunft über die bei einer Behörde verarbeiteten oder sonst aufliegenden Daten zu erhalten, sind als ausreichend zu betrachten, weshalb keine legislative Maßnahmen notwendig sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and curves.